

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/1220 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Petra Crone, Dirk Becker, Gerd Bollmann,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/1050 –

**Bundeswaldgesetz nachhaltig gestalten – Schutz und Pflege des Ökosystems
für heutige und künftige Generationen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg),
Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1586 –

**Das Bundeswaldgesetz novellieren und ökologische Mindeststandards für die
Waldbewirtschaftung einführen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch,
Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion **DIE LINKE.**
– Drucksache 17/1743 –

Bundeswaldgesetz ändern – Naturnahe Waldbewirtschaftung fördern

- e) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/13350 –

Waldbericht der Bundesregierung 2009

A. Problem

Die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes – wie etwa die zur nachhaltigen Nutzung – können für Holzplantagen und andere Formen der Agroforstwirtschaft, die nach bisherigem Recht als Wald gelten, zu Problemen führen.

Ferner sind Waldbesitzer insbesondere durch rechtlich verankerte Naturschutzmaßnahmen mehr und mehr dazu verpflichtet, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen, aus denen sich ein erhöhtes Haftungsrisiko ergeben kann.

Darüber hinaus kann der Zusammenschluss bestehender Forstbetriebsgemeinschaften derzeit nur als Forstwirtschaftliche Vereinigung erfolgen, deren vorrangige Aufgabe im Holzabsatz durch den Abschluss von Verträgen liegt. Um den Abschluss solcher Verträge zu erleichtern, bedarf es einer Anpassung rechtlicher Vorgaben.

Außerdem haben sich in den letzten Jahren sowohl die Einstellung der Bevölkerung zum Wald als auch die gesellschaftlichen Anforderungen und die klimatischen Verhältnisse geändert. Vor diesem Hintergrund wird eine stärkere Ausrichtung des Bundeswaldgesetzes aus dem Jahre 1975 an die Gebote der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes gefordert.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Kurzumtriebsplantagen und Agroforstflächen aus dem Waldbegriff ausgeschlossen werden. Außerdem soll Forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Verkauf des Holzes und anderer Forsterzeugnisse der Mitglieder ermöglicht werden. Zudem ist eine Änderung der Verkehrssicherungspflicht von Waldbesitzern vorgesehen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1220 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1050 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1586 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1743 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Zu Buchstabe e

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/13350

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/13350

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1220 in nachfolgender Fassung anzunehmen:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT 51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert, und
4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ , Anstalten und Stiftungen“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Bewirtschaftung sollen

1. die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange angemessen berücksichtigt werden.“
4. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“
5. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;“.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 5.
6. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „und von Forstbetriebsverbänden“ durch die Wörter „, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen“ ersetzt.
7. § 41a wird wie folgt gefasst:

„§ 41a
Walderhebungen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten.

(2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellt sie zusammen und wertet sie aus.

(3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit erforderlich, in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.

(4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten

1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),

2. zur Vitalität der Wälder,
3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen

erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- b) den Antrag auf Drucksache 17/1050 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/1586 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/1743 abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Stellvertretende Vorsitzende

Alois Gerig
Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Petra Crone, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 17/1220** in der 43. Sitzung am 20. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/1050** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/1586** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/1743** und die Unterrichtung auf **Drucksache 16/13350** wurden in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2010 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1220

Die Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes können für Holzplantagen und andere Formen der Agroforstwirtschaft, die nach geltendem Recht als Wald gelten, beispielsweise in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien zu Problemen führen. Ein genereller Ausschluss von bislang nicht forstlich bestockten agroforstwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Waldbegriff wird deshalb als fachlich sinnvoll bezeichnet.

Waldbesitzer sind insbesondere durch rechtlich verankerte Naturschutzmaßnahmen – wie beispielsweise dem Belassen von stehendem Totholz in Waldbeständen – mehr und mehr dazu verpflichtet, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Dadurch unterliegen sie einem erhöhten Haftungsrisiko aus der Verkehrsversicherungspflicht. Deshalb soll die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren wie umstürzende Bäume oder herabfallendes Totholz im Gesetz ausgeschlossen werden.

Der Zusammenschluss bestehender Forstbetriebsgemeinschaften kann derzeit nur als sogenannte forstwirtschaftliche Vereinigung erfolgen, die nach geltendem Recht in ihren

Aufgaben beschränkt ist. Der Holzverkauf stellt die wesentliche Einkommensquelle für Waldbesitzende dar. Vorrangige Aufgabe in den Forstbetriebsgemeinschaften ist es deshalb, den Holzabsatz durch den Abschluss von Verträgen zu sichern. Dazu bedarf es jedoch einer Anpassung rechtlicher Vorgaben.

2. Antrag auf Drucksache 17/1050

Eine nachhaltige und naturnahe Waldnutzung ohne Kahlschläge, mit einem gut durchmischten, überwiegend standortheimischen Baumartenbestand bezeichnen die Antragsteller als ökonomisch sinnvoll und unerlässlich im Sinne der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Anpassung an sich verändernde Klimabedingungen. Ein gesetzlicher Bezug sollte deshalb zu den Zielen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hergestellt werden. Darüber hinaus wird gefordert, eine ordnungsgemäße, nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Waldes nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicherzustellen, über die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie hinausgehende unbewirtschaftete Schutzgebietsflächen aus öffentlichem Waldbesitz dauerhaft zu sichern und den ökologischen Anforderungen gerecht werdende Nutzungsstrategien für Waldbiomasse zu entwickeln.

3. Antrag auf Drucksache 17/1586

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass sich in den letzten Jahren sowohl die Einstellung der Bevölkerung zum Wald als auch die gesellschaftlichen Anforderungen und die klimatischen Verhältnisse verändert haben. Vor diesem Hintergrund sollte zum einen das Bundeswaldgesetz modernisiert werden, zum anderen sollten auch ökologische Mindeststandards für die Waldbewirtschaftung eingeführt werden. Die Ziele des Bundeswaldgesetzes sollen insofern erweitert und modern formuliert, die Definition des Waldes verändert, Waldumwandlungsgenehmigungen und die Erstaufforstung neu geregelt sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Mindestanforderungen sichergestellt werden. Außerdem fordern die Antragsteller, für den Schutzwald und den Erholungswald auf eine Bundesregelung zu verzichten, die Verkehrssicherungspflicht neu zu regeln, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zu ermöglichen, die Förderung des Waldbaus an Bedingungen zu knüpfen und Wälder mit natürlicher Waldentwicklung zu fördern.

4. Antrag auf Drucksache 17/1743

In dem Antrag wird ausgeführt, dass die forstliche Bewirtschaftung des Waldes vorrangig zur Rohstoffversorgung der einheimischen Holzwirtschaft dient, die den Rohstoff Holz sowohl zur stofflichen als auch zur energetischen Verwertung benötigt. Das Spannungsverhältnis zwischen beiden Nutzungen und der gestiegene Nutzungsdruck durch eine hohe Nachfrage führten zu Interessenkonflikten und gefährdeten das Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Eine Änderung des Bundeswaldgesetzes sollte deshalb eine Neu-

definition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“, Erleichterungen der Anlage von Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen, die Aufhebung von Beschränkungen für forstwirtschaftliche Vereinigungen sowie eine Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht beinhalten.

5. Unterrichtung auf Drucksache 16/13350

Die Unterrichtung geht zurück auf die Verpflichtung in § 41 Absatz 3 des Bundeswaldgesetzes. Danach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland. Mit Beschluss vom 26. Oktober 1990 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht insbesondere über ihre laufenden Aktivitäten zum Stand der Umsetzung geeigneter Schutz- und Versorgungsmaßnahmen auf internationaler-, EU-weiter und nationaler Ebene vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben in ihren Sitzungen am 16. Juni 2010 übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1220 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 17/1050 in ihren Sitzungen am 16. Mai 2010 abschließend beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 17/1586 in ihren Sitzungen am 16. Mai 2010 abschließend beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 17/1743 in ihren Sitzungen am 16. Mai 2010 abschließend beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Beratung der Vorlagen in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese fand in der 14. Sitzung am 7. Juni 2010 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(10)180 zusammengefasst sind. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND,
- Deutscher Forstwirtschaftsrat,
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg,
- NABU – Naturschutzbund Deutschland,
- Waldbauernverband Brandenburg e. V.,
- Dr. Lutz Fähser,
- Prof. Dr. Herrmann Spellmann.

Die Sachverständigen befürworteten insgesamt die Initiative des Bundesrates in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1220, mit einer Änderung des Bundeswaldgesetzes den kommunalen und privaten Waldbesitzern Erleichterungen bei ihrer Bewirtschaftung zu verschaffen. Über die Ausrichtung des Waldgesetzes an den Geboten der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes bestanden hingegen unterschiedliche Auffassungen.

Carsten Leßner vom Deutschen Forstwirtschaftsrat betonte, dass es im Interesse der Wirtschaftlichkeit dringend geboten sei, forstwirtschaftliche Vereinigungen zum Holzkauf zu berechtigen. Aus Sicht von Max Reger vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg soll diese Liberalisierung Waldbesitzern helfen, gegenüber Sägewerken als Holzabnehmer mit ihrer Marktmacht „auf Augenhöhe zu agieren“. Auf Zustimmung stieß auch die geplante Regelung, wonach Waldbesitzer nicht für „waldtypische Gefahren“ haften müssen, die etwa von herabfallenden Ästen ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht müsse jedoch näher präzisiert werden, mahnte Philipp Freiherr von und zu Guttenberg, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.. Hubert Weiger, Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz, sowie Johannes Enssle vom Naturschutzbund Deutschland forderten eine umfassende Reform des Waldgesetzes, mit der den Erfordernissen des Klimawandels und der Artenvielfalt Rechnung getragen wird. Mehrere Sachverständige betonten übereinstimmend, dass sich die Waldbesitzer bereits heute für eine nachhaltige Forstwirtschaft engagierten. Zu den weiteren Ergebnissen der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 14. Sitzung hingewiesen.

In seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 hat der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sämtliche Vorlagen abschließend beraten. Dazu haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)194 eingebracht. Auf diesen

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hat sich ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezogen, letzterer ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

Die **Bundesregierung** erläuterte zum Waldbericht 2009, insgesamt sei eine zufriedenstellende Entwicklung des deutschen Waldes zu verzeichnen, auch wenn sich weiterhin Risiken aus besonderen Umweltbelastungen ergäben. Diesen Risiken müsse beispielsweise durch nachhaltige Forstbewirtschaftung oder durch den Umbau von Monokulturen in Mischkulturen entgegengewirkt werden. Der Wald in Deutschland werde in vielfacher Weise nachhaltig bewirtschaftet. Zwischen Nutzung und Schutz bestehe ein ausgewogenes Verhältnis, denn es wachse heute mehr nach als geschlagen werde. Mit einem durchschnittlichen Holzvorrat von 320 Kubikmetern je Hektar liege man europaweit an der Spitze.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, in der Vergangenheit sei wiederholt der Versuch unternommen worden, die „gute fachliche Praxis“ im Bundeswaldgesetz zu regeln. Dies werde jedoch abgelehnt, denn es sollte hierzu keine Festlegung auf Bundesebene vorgenommen werden, sondern den Ortskundigen überlassen bleiben, die „gute fachliche Praxis“ zu definieren. Bei der Änderung des Waldbegriffes gehe es hinsichtlich der Almen darum, die jahrhunderte alte, traditionelle Nutzung von lichtbestockten Almweiden in der bisherigen Form zu erhalten. Diese habe einen höchsten ökologischen Wert an Artenvielfalt, Biodiversität und ökologischem Nutzen. Die ausgewiesenen Schutzwälder seien dadurch in keiner Weise berührt und es werde auch keine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung von Schutzwaldflächen angestrebt. Bei einer Neudefinition des Waldbegriffes, die Agroforstsysteme betreffe, solle diese auch für die Agroforstsysteme in der Almbewirtschaftung gelten, ohne in irgendeiner Form auf den ökologischen Nutzen Einfluss zu nehmen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, es sei erstrebenswert, Mindeststandards wie die gute fachliche Praxis einzuführen. An dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei zu beanstanden, dass eine Reihe von Punkten zu sehr im Detail geregelt werde und den Ländern dadurch wenig Spielraum für spezielle Gestaltungsmöglichkeiten bleibe. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde insbesondere hinsichtlich der Regelungen für Almflächen abgelehnt. Diese Änderung könne dazu führen, dass in den Bayerischen Alpen circa 7 000 Hektar Bergwald, von denen die Hälfte ausgewiesener Schutzwald sei, von dem Waldbegriff ausgenommen werde. Berg- und Schutzwald würden dann ungeachtet ihrer zentralen Bedeutung für den Erosions-, Lawinen- und Hochwasserschutz nicht mehr dem Bundeswaldgesetz unterliegen.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen modifiziere den Gesetzentwurf des Bundesrates in einigen Punkten. Vorgesehen seien Neudefinitionen der Begriffe Wald und Staatswald, der Ausschluss der Haftung von Waldbesitzern für walddtypische Gefahren sowie die stärkere Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Bewirtschaftung gerade von historischen Parkanlagen, Gartenanlagen oder Friedhofsanlagen. Darüber hinaus werde eine Anregung aus der Öff-

entlichen Anhörung aufgegriffen, neben § 37 Absatz 2 zusätzlich noch § 40 Absatz 1 zu ändern. Das Bundeswaldgesetz werde nur in den Punkten geändert, in denen wirklich dringender Änderungsbedarf bestehe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass die Novellierung keine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ umfasse. Diese Chance für eine Änderung werde ebenso vertan wie die Möglichkeit, der naturnahen Waldbewirtschaftung mehr Bedeutung beizumessen. Zumindest würden aber mit der Gesetzesänderung einige Dinge angegangen, die längst überfällig gewesen seien. Auf keinen Fall dürfe sich die vorgesehene Änderung des Waldbegriffes für den Schutzwald negativ auswirken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, mit der vorgesehenen Novellierung des Bundeswaldgesetzes werde in keiner Weise auf die Fragen der Mindeststandards eingegangen. In dem Gesetz sollte eine Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung unbedingt festgeschrieben werden. Die vorgesehenen Änderungen der Verkehrssicherungspflicht seien ebenfalls zu beanstanden, denn sie führten nicht zu den Lockerungen, die den Waldbesitzern zugesagt worden seien. Außerdem könne der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht in ausreichender Weise gewährleisten, dass ausgewiesene Schutzwälder auch tatsächlich Wälder bleiben. Deshalb stelle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag, in § 2 Absatz 2 Nummer 3 am Ende folgenden Zusatz aufzunehmen:

„3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT 51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und sie nicht durch Landesrecht als Schutzwald ausgewiesen sind ...“.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1220 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1050 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1586 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1743 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die

Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe e

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/13350.

B. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Einzelnovellen eines Stammgesetzes werden amtlich nummeriert. Da es sich um die zweite Änderung des Bundeswaldgesetzes durch eine Einzelnovelle handelt, ergibt sich daraus die notwendige Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Im Zeichen der Diskussionen um den Ersatz fossiler Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe haben Kurzumtriebsplantagen (Anbau von schnell wachsenden Baumarten mit Umtriebszeiten von bis zu 20 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen) nicht nur auf Stilllegungsflächen zunehmende Bedeutung bekommen. Diese Kulturform gleicht jedoch eher einer landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Grundsätze einer modernen, multifunktionalen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung lassen sich auf solchen Flächen nicht verwirklichen. Für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Flächen, die für die Nutzung von Zahlungsansprüchen für die einheitliche Betriebsprämie angemeldet werden, wurde bereits mit der Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (Artikel 62a des Rechtsbereinigungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855 vom 24. April 2006)) festgelegt, dass diese Flächen weiterhin landwirtschaftliche Flächen sind. Um diese Regelung nun auf alle Kurzumtriebsplantagen auszudehnen, werden diese daher generell vom Waldbegriff ausgenommen mit der durchaus wünschenswerten Folge, dass eine zukünftige Nutzung von bestehenden Waldflächen in Form von Kurzumtriebsplantagen einer Umwandlungsgenehmigung bedürfte. Nicht zu den Kurzumtriebsplantagen zählen auf Grund ihres Wuchsverhaltens und ihrer Struktur historische Bewirtschaftungsformen wie Niederwald und Mittelwald.

Zu Nummer 2

In tropischen Ländern haben Agroforstsysteme Bedeutung erlangt, da sie in besonderer Weise geeignet sind, die Vorteile forstlicher Produktion zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion und des Bodens zu kombinieren. Unter bestimmten Voraussetzungen sind solche Gegebenheiten auch in Deutschland zu finden. Auch bei der agroforstlichen Produktion bestimmen die landwirtschaftlichen Produktionsweisen so weitgehend die Flächenbewirtschaftung, dass eine Herausnahme aus dem Waldbegriff gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung gewährleistet, insbesondere auch im Alpengebiet, eine klare Abgrenzung von Waldflächen und von Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die Erfassung als landwirtschaftliche Fläche im Flächenidentifizierungssystem gemäß der InVeKoS-Verordnung wird abgestellt, da damit der beabsichtigte Anwendungsbereich der Regelung eindeutig bestimmt ist. Die Gesetzesänderung wird die Rechtssicherheit für den tatsächlichen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich verbessern.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 2 Absatz 2.

Der Wortlaut des § 2 Absatz 2 wird entsprechend den vorstehenden Ausführungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 und 2)

Durch Neuorganisation wurden die Bundesforstverwaltung sowie einige Landesforstverwaltungen in Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere vergleichbare Rechtsformen umgewandelt. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass diese Wälder ungeachtet ihrer Rechtsform auch weiterhin Staatswald im Sinne des § 3 Absatz 1 bleiben und somit den Vorschriften des BWaldG und der Länderwaldgesetze über den Staatswald unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Waldflächen dokumentieren in vielfältiger Weise die geschichtliche Entwicklung. Zum einen, in dem sich dort Bodendenkmäler befinden können, zum anderen aber auch hinsichtlich der Entstehung und der Entwicklung des Waldes als Teil der Kulturlandschaft und der Natur.

Ferner besitzen Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen häufig selber die Eigenschaft eines Denkmals, gleichzeitig sind sie aber auch im rechtlichen Sinne Wald. Um diesen Anlagen nicht die besonderen Rechte des Waldes zu entziehen (unproblematische Pflegeeingriffe, Gewährleistung des freien Betretensrechtes), ist zwar eine generelle Herausnahme derartiger Flächen aus dem Waldbegriff nicht angezeigt. Jedoch dürfen bei der Bewirtschaftung die Belange der Denkmalpflege nicht außer Acht gelassen werden, um die jeweilige Anlagen in ihrer Art zu erhalten.

Beiden Belangen soll durch die vorgesehene Änderung des § 11 Rechnung getragen werden. Es wird eine besondere Berücksichtigungspflicht dieser Belange bei der Waldbewirtschaftung eingeführt. Damit wird erreicht, dass bei privaten oder behördlichen Entscheidungen im Rahmen des Waldrechtes über die Bewirtschaftung (z. B. bei der Waldumwandlung) auf diese Belange besonderes zu achten ist, ohne dass diesen Belangen jedoch ein absoluter Vorrang eingeräumt würde. Letzteres wäre mit der besonderen Funktion und Funktionsweise des Waldes nicht vereinbar. Unberührt bleiben davon Rechte und Pflichten, die sich aus anderen Rechtsquellen (insbesondere auch dem Landesrecht) ergeben.

Für besonders gelagerte Einzelfälle bietet das Umwandlungsverfahren nach Waldgesetz (§ 9 Absatz 1) nach Einzelprüfung Lösungsmöglichkeiten.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 1)

Mit der Ergänzung des § 14 wird im Gesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden vom Haftungsausschluss nicht erfasst. Hierdurch werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 2)

Die Beschränkung der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Vereinigungen entspricht nicht mehr vollständig den heutigen Anforderungen. Die Aufgabenerweiterung durch die Ergänzung des § 37 Absatz 2 ist eine Folge der Strukturentwicklung auf der Abnehmerseite, da der Kleinprivatwald gezwungen ist, der Konzentration der aufnehmenden Hand zu folgen. Die vorgesehene Änderung hat lediglich eine Verwaltungsvereinfachung und Aufwandreduzierung auf Seiten des Waldbesitzers und der Behörden zur Folge. Sie bietet dabei gleichzeitig die Möglichkeit, die gewachsenen – und bei den Waldbesitzern anerkannten – Strukturen fortzuführen und wirkungsvoll weiterzuentwickeln. Hierdurch wird eine größere Flexibilität bei gleichzeitigem Regelungsabbau geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 40 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 40 sollen Kooperationen kleiner privater Waldbesitzer gegenüber den konzentrierten Abnehmern der Holzindustrie ermöglicht werden sowie deren Selbstständigkeit und Trennung von den Staatsforsten gefördert werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der veränderten Aufgabenstellung der forstwirtschaftlichen Vereinigungen durch die Änderung des § 37 Absatz 2 (vgl. vorstehende Nummer 5).

Zu Nummer 7 (§ 41a)

Die Vorschriften zur Bundeswaldinventur sollen an die Erfordernisse eines modernen Waldmonitorings, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen im Rahmen der Klimaberichterstattung angepasst werden. Dem erweiterten Gegenstand wird durch die neue Überschrift „Walderhebungen“ Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Daten zur Waldfläche, zu den Baumartenverhältnissen im Wald, zu Vorrat, Nutzung und Zuwachs werden durch die Bundeswaldinventur ermittelt. Als Grundlage für forstpolitische Entscheidungen, zum Nachweis nachhaltiger Waldbewirtschaftung, aber insbesondere auch zur Erfüllung europäischer oder internationaler Berichtspflichten, sind diese Daten in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Der Zeitabstand von zehn Jahren ist ein Kompromiss zwischen Informationsmaximierung und Kostenreduktion. Aus methodischen und forstpolitischen Gründen ist ein längerer Inventurabstand zu vermeiden, weil mit einem längeren Zeitabstand die Wiederfindungsrate von Stichprobenbäu-

men abnimmt und damit die Genauigkeit von Aussagen zu Veränderungen im Wald überproportional zurückgeht.

Zu Absatz 2

Die bewährte Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bundeswaldinventur, die es den Ländern ermöglicht, Verdichtungen und zusätzliche Messungen nach ihren Bedürfnissen vorzunehmen, wird beibehalten.

Zu Absatz 3

Für Zwecke der Klimaberichterstattung sind Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald in kürzeren Abständen zu ermitteln (zur Zeit nach Kyoto-Protokoll im Abstand von fünf Jahren). Diese Daten können am effizientesten zentral erhoben und ausgewertet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist um die Erhebungen in Absatz 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 zu ergänzen, um die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass auch die hierfür erforderlichen Messungen und Probenahmen im Wald durchgeführt werden können.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Absatz 6

Für das forstliche Umweltmonitoring besteht bislang keine bundesgesetzliche Grundlage. Die harmonisierte Durchführung der Erhebungen in diesem Bereich basiert auf internationalen Vereinbarungen (Genfer Luftreinhaltkonvention) bzw. europäischen Regelungen wie die bis Ende 2006 geltende Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft („Forest-Focus“). Seitdem ist auf EU-Ebene lediglich eine projektbezogene Kofinanzierung der Maßnahmen im Rahmen von „LIFE+“ möglich. Ob ein europaweites Monitoringinstrument zukünftig zustande kommt, ist offen. Um hier die notwendige Flexibilität zu wahren und das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Dies gibt auch die Möglichkeit, die Auswertung der derzeit laufenden Zweiten Bodenzustandserhebung zu berücksichtigen, um sachgerecht über den Zeitpunkt einer weiteren Erhebung entscheiden zu können. Im Gesetz festgelegt werden die Bereiche Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden, Vitalität der Wälder, Wirkungszusammenhänge in Waldökosystemen, für die nähere Vorschriften erlassen werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und entspricht dem Entwurf des Bundesrates.

Berlin, den 16. Juni 2010

Alois Gerig
Berichtersteller

Petra Crone
Berichterstellerin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Cornelia Behm
Berichterstellerin

